

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung

1. In Absprache mit dem Auftraggeber schaltet Adecco Stellenanzeigen in lokalen und überregionalen geeigneten Medien. Adecco wird den Auftraggeber vorher über allfällige Insertionskosten informieren. Diese Insertionskosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Durchführung von Fachtests bzw. Assessment-Centern, welche nach Absprache mit dem Kunden durchgeführt und separat an den Kunden verrechnet werden.
2. Kosten, die Bewerbern in Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen entstehen, sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
3. Jede Vertragspartei kann den erteilten Vermittlungsauftrag jederzeit beenden. Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten gemäß Punkt 1 und 2 sind Adecco ohne Abzug zu erstatten. Adecco steht das vereinbarte Entgelt zu, sofern innerhalb von 12 Monaten nach der Beendigung des Vermittlungsauftrages ein Anstellungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und einem von Adecco bis zur Beendigung des Vermittlungsauftrages vorgeschlagenen Bewerber abgeschlossen wird.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem von Adecco vorgeschlagenen Bewerber sowie das vereinbarte Entgelt innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss Adecco schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Wird der Anstellungsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Bewerber für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so gebührt der Adecco auf Basis der zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber vereinbarten Konditionen. Diese Verpflichtungen gelten während der Dauer des Vermittlungsauftrages und für sechs Monate nach dessen Beendigung.
5. Hat sich ein durch Adecco vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, Adecco unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch Adecco zu unterrichten. In diesem Fall wird Adecco keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Bewerbers erbringen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird Adecco auch bezüglich dieses Bewerbers weiterarbeiten. Kommt es in diesem Fall zum Abschluss eines Anstellungsvertrages, ist Adecco berechtigt, das vereinbarte Vermittlungshonorar zu verrechnen.
6. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben, wobei Adecco jedoch jederzeit berechtigt ist, Bewerber auch anderen Auftraggebern vorzuschlagen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrages fort. Der Auftraggeber hat die von Adecco übergebenen Unterlagen auf Verlangen von Adecco zu retournieren. Dies gilt nicht für weitergegebene Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat.
7. Die von Adecco zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. auf den Auskünften und Informationen von Dritten, insbesondere früheren Dienstgebern. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und Informationen kann Adecco deshalb nicht übernehmen.
8. Die Dienstleistung von Adecco für die Personalvermittlung entbindet den Kunden nicht von der Prüfung der Eignung des Kandidaten. Der Kunde trägt im Falle des Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit dem Arbeitnehmer die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Adecco haftet nicht für Qualifikation, Eignung, Arbeitsbereitschaft oder Arbeitserfolg des Bewerbers oder für die Echtheit und Richtigkeit allenfalls weitergeleiteter Urkunden. Adecco haftet nur für Schäden, die nachweislich und direkt durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtenverletzung von Adecco beim Kunden sind. Die Haftung ist generell auf das vom Kunden tatsächlich an Adecco für die Vermittlung des jeweiligen Bewerbers bezahlte Entgelt, maximal aber mit dem Betrag von EUR 10.000,-, beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn des Auftraggebers ist jedenfalls ausgeschlossen.
9. Das Honorar wird nach Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem vorgeschlagenen Bewerber fällig, zahlbar innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung. Sonstige Kosten sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen. Das Honorar wird auch dann fällig, wenn der Anstellungsvertrag bis zu sechs Monate nach Vorlage der Vorschlagsliste abgeschlossen wird. Sämtliche Honorarsätze und Preise verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zahlbar ohne Abzug. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Adecco berechtigt, Verzugszinsen von 12 % p. a. zu beanspruchen. Der säumige Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mahn- und Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten, insbesondere auch Mahn- und Inkassospesen eines von Adecco beigezogenen Anwaltes, zu ersetzen.
10. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Adecco und dem Auftraggeber wird die ausschließliche Zuständigkeit des unternehmerische Streitigkeiten zuständigen Gerichts für Wien Innere Stadt vereinbart, wobei Adecco auch das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, anrufen kann. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von dessen Kollisions- und Verweisungsnormen.

### Adecco Personalbereitstellungs GmbH